

### IN DIESER AUSGABE



1. Die Einzahlung der jährlichen Vidimationsgebühr innerhalb 16.03.2023
2. Der Ausdruck der obligatorischen Buchhaltungsregister
3. Die Vormerkung des Steuerguthabens auf Werbeausgaben innerhalb 31.03.2023
4. Die neuen Schwellenwerte für GmbHs in Bezug auf die Verpflichtung zur Ernennung eines Kontrollorgans

**1**

### **Die Einzahlung der jährlichen Vidimationsgebühr innerhalb 16.03.2023**

Für MwSt.-Subjekte

---

Alle Kapitalgesellschaften (AGs, GmbHs, Kommanditgesellschaften auf Aktien) müssen innerhalb 16.03.2023 die jährliche Gebühr für die Vidimierung der Gesellschaftsbücher entrichten.

Als Gesellschaftsbücher sind folgende zu betrachten:

- das Buch der Gesellschafter;
- das Buch der Schuldverschreibungen;
- das Buch der Gesellschafterversammlungen;
- das Buch des Aufsichtsrates;
- das Buch des Verwaltungsrates;
- das Buch des Exekutivausschusses;
- das Buch der Versammlungen der Inhaber von Schuldverschreibungen;
- jedes andere Buch, für welches die Vidimierung verpflichtend vorgesehen ist.

Die vorher genannten Pflichtbücher müssen im Moment, in dem sie angelegt werden, nummeriert und beim Unternehmensregister der Handelskammer oder von einem Notar vidimiert werden.

Die Jahresgebühr richtet sich nach der Höhe des Gesellschaftskapitals (oder Dotationsfonds) zum 01.01.2023, und zwar wie folgt:

- Gesellschaftskapital (oder Dotationsfond) bis zu Euro 516.456,90 = Euro 309,87;
- Gesellschaftskapital (oder Dotationsfond) höher als Euro 516.456,90 = Euro 516,46.

Die Einzahlung muss mittels Zahlungsvordruck Mod. F24 erfolgen, und zwar mit Angabe des Zahlungsschlüssels 7085 und des Bezugszeitraums 2023. Diese Einzahlung stellt für IRES- und IRAP-Zwecke eine vom Unternehmenseinkommen abzugsfähige Ausgabe dar.

Von der Einzahlung der Jahresgebühr ausgenommen sind folgende Steuersubjekte:

- Genossenschaften;
- Konsortien, welche nicht die Form einer Konsortialgesellschaft haben;
- in Konkurs befindliche Kapitalgesellschaften;
- Amateursportgesellschaften, welche in Form einer Kapitalgesellschaft gegründet wurden und keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen;
- Personengesellschaften und Einzelunternehmen.

Die Pflicht bleibt hingegen bei Gesellschaften aufrecht, welche in Auflösung versetzt worden sind. Kapitalgesellschaften, welche nach dem 01.01.2023 gegründet worden sind, haben die Jahresgebühr bereits im Zuge der Gründung mittels Posterlagschein entrichtet.

Für Kunden, für welche wir die Buchhaltung führen, bereiten wir den Zahlungsvordruck Mod. F24 für die Einzahlung der Jahresgebühr für die Vidimierung der Gesellschaftsbücher vor. Kunden, für welche wir hingegen nicht die Buchhaltung führen, ersuchen wir höflich, den Zahlungsvordruck Mod. F24 vorzubereiten und die geschuldete Zahlung für das Jahr 2023 eigenständig und termingerecht durchzuführen.

## 2

### **Der Ausdruck der obligatorischen Buchhaltungsregister**

Für MwSt.-Subjekte

---

Infolge der durch das Gesetzesdekret 73/2022 vorgenommenen Änderungen am Art. 7 Absatz 4-*quater* des Gesetzesdekrets 357/94 gilt neben der Führung aller Buchhaltungsregister auch die Aufbewahrung der Buchhaltungsregister in digitaler Form als ordnungsgemäß. Die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Buchhaltungsregister ist somit nicht nur im Falle von deren Ausdruck in Papierform, sondern auch bei deren Aufbewahrung in digitaler Form

gegeben, insofern diese Register im Zuge von eventuellen Steuerprüfungen in digitaler Form aktualisiert sind und auf Anfrage der Kontrollbehörde und in Anwesenheit dieser jederzeit ausgedruckt werden können.

Der Ausdruck der Buchhaltungsregister in Papierform ist somit nicht mehr zwingend notwendig, es muss aber besonders darauf geachtet werden, dass die Buchhaltungsregister jederzeit ausgedruckt werden können, auch bei einem eventuellen Wechsel der Buchhaltungssoftware. In diesem Zusammenhang wäre es sinnvoll, jedes Jahr PDF-Dateien zu erstellen und zu speichern, mittels welcher die Buchhaltungsregister (z.B. das Journalbuch, die MwSt.-Register, das Inventarbuch, die Kontoblätter usw.) abgespeichert werden, um sicher zu sein, dass Sie diese – auch bei einer Steuerprüfung – jederzeit aushändigen/ausdrucken können, eben auch falls die Buchhaltungssoftware gewechselt worden ist. Alle MwSt.-Subjekte, die es vorziehen, die Buchhaltungsregister weiterhin auf Papier auszudrucken, möchten wir daran erinnern, dass dieser Ausdruck im Allgemeinen bis Februar 2023 erfolgen sollte, und zwar in Bezug auf die sich auf das Jahr 2021 beziehenden Buchhaltungsregister. Die Stempelsteuer muss vor der Benutzung des Registers/vidimierten Buches entrichtet werden (im Falle der Pflichtvidimierung oder der freiwilligen Vidimierung wird sie im Zuge dieser entrichtet). Die Anwendung der Stempelsteuer kann wie folgt vorgenommen werden:

- mittels telematischer Einzahlung, wobei die Eckdaten dieser Einzahlungsbestätigung auf der ersten nummerierten Seite, oder auf der ersten Seite des jeweiligen 100-Seiten Blocks, oder auf der letzten Seite des jeweiligen 100-Seiten Blocks angemerkt werden müssen (die telematische Einzahlung muss somit innerhalb des Termins des Ausdrucks vorgenommen werden). Für jeweils 100 Seiten wird die Stempelsteuer in Höhe von Euro 16 bzw. Euro 32 fällig, sofern das MwSt.-Subjekt nicht zur Zahlung der jährlichen Stempelsteuer verpflichtet ist (wie z.B. im Falle von Personengesellschaften und Einzelunternehmern), mittels Benutzung des Modells F23 (Steuerkodex 458T) und der Anmerkung der Eckdaten dieser Einzahlung auf dem Register/Buch;
- im Falle der digitalen Archivierung der Buchhaltungsregister muss die Stempelsteuer innerhalb von 120 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres ausschließlich telematisch mittels dem Zahlungsvordruck Mod. F24 entrichtet werden. Die Stempelsteuer ist in diesem Fall für jeweils 2.500 Eintragungen oder Bruchteile davon fällig; der Steuerkodex ist 2501.

### **3 Die Vormerkung des Steuerguthabens auf Werbeausgaben innerhalb 31.03.2023**

Für MwSt.-Subjekte

---

Interessierte Subjekte, welche das Steuerguthaben auf Werbeausgaben für entsprechende

Ausgaben des Jahres 2023 erhalten wollen, müssen innerhalb 31.03.2023 die diesbezüglich notwendige Vormerkung telematisch übermitteln. Die zulässigen Werbespesen (in Höhe von 75% des Zuwachses an Werbeausgaben bis zu einer Obergrenze von Euro 30 Millionen pro Jahr) sind jene für den Kauf von Werbeflächen und die Ausgaben für Werbespots in Tageszeitungen und periodischen Zeitschriften, welche in Papierformat oder online veröffentlicht werden können (ein Zuwachs der Werbeausgaben im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr ist notwendig).

Subjekte, die geringere Werbeausgaben als im Vorjahr vorsehen, sowie Subjekte, die im Vorjahr keine Werbeausgaben getätigt haben, und Subjekte, die ihre Tätigkeit erst im Laufe des Jahres begonnen haben, kommen nicht in den Genuss dieses Steuerguthabens. Zwecks Berechnung des Steuerguthabens sind die Werbeausgaben zulässig, ohne entsprechende Nebenspesen, wie z.B. Vermittlungsgebühren und jegliche andere Ausgabe, auch wenn diese mit den Werbeausgaben in einem direkten und inhaltlichen Zusammenhang stehen. Weiterführende Informationen können in Internet unter dem folgenden Link abgerufen werden:

[https://www.informazioneeditoria.gov.it/it/notizie/credito-di-imposta-per-gli-investimenti-pubblicitari\\_2023/#:~:text=Dal%201%C2%B0%20al%2031,area%20riservata%20%E2%80%9CServizi%20per%E2%80%9D%20alla.](https://www.informazioneeditoria.gov.it/it/notizie/credito-di-imposta-per-gli-investimenti-pubblicitari_2023/#:~:text=Dal%201%C2%B0%20al%2031,area%20riservata%20%E2%80%9CServizi%20per%E2%80%9D%20alla.)

Im Falle einer ausschließlichen Zeitungsausgabe in digitaler Form, muss der Zugang zu den Inhalten dieser ganz oder teilweise entgeltlich sein; im Falle einer gleichzeitigen digitalen Ausgabe und einer Ausgabe in Papierform, kann der Zugang auch gänzlich unentgeltlich gewährt werden. Sofern die zur Verfügung stehenden Mittel überschritten werden, wird das zustehende Steuerguthaben anteilmäßig gekürzt werden.

Werbeausgaben im Zusammenhang mit dem Steuerguthaben sind nach dem wirtschaftlichen Kompetenzprinzip zu verbuchen, während das Steuerguthaben, welches in Bezug auf die vorgenannten Ausgaben zusteht, als Betriebskostenzuschuss unter der Bilanzposition A5 der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden muss. Für die Bestimmung des Geschäftsjahres, in dem die Werbeausgaben anfallen, gilt der Grundsatz der wirtschaftlich korrekten Abgrenzung; die Kosten für Werbeausgaben sind in dem Geschäftsjahr als zugehörig zu betrachten und zu verbuchen, in welchem diese auch veröffentlicht wurden, der Zeitpunkt der Ausstellung der entsprechenden Rechnung oder deren Zahlung ist nicht relevant.

Das Steuerguthaben fällt unter die sog. „De-Minimis“-Bestimmung. Das Steuerguthaben kann ausschließlich über das Modell F24 verrechnet werden, wobei dieses Modell über das Portal der Agentur der Einnahmen übermittelt werden muss. Wir ersuchen unsere interessierten Kunden, den zuständigen Berater bei uns im Büro zu kontaktieren (und diesen über die geplanten Werbeausgaben des Jahres 2023 zu informieren, sowie ihm die diesbezüglich eingeholten Angebote zu übermitteln), um weiterführende Informationen zu diesem Thema einzuholen.

## Die neuen Schwellenwerte für GmbHs in Bezug auf die Verpflichtung zur Ernennung eines Kontrollorgans

Für MwSt.-Subjekte

Im Folgenden finden Sie die Schwellenwerte, ab denen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung verpflichtet ist, im Zuge der Genehmigung des Jahresabschlusses bezogen auf das Jahr 2022 ein Kontrollorgan zu ernennen:

GmbHs, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten	Die Ernennung wird notwendig, wenn die Gesellschaft in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren (d.h. in den Geschäftsjahren 2021 und 2022) mindestens einen der folgenden Schwellenwerte überschritten hat: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aktiva in der Bilanz: Euro 4 Millionen;</li> <li>- Einnahmen aus Verkäufen und Dienstleistungen: Euro 4 Millionen;</li> <li>- durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter während des Geschäftsjahres: 20.</li> </ul>
GmbHs, die zur Erstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind	Die Ernennung wird notwendig, wenn die Muttergesellschaft zusammen mit ihren Tochtergesellschaften in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren die folgenden Schwellenwerte überschritten hat: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aktiva in der Bilanz: Euro 20.000.000;</li> <li>- Einnahmen aus Verkäufen und Dienstleistungen: Euro 40.000.000;</li> <li>- durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter während des Geschäftsjahres: 250.</li> </ul>
GmbHs, die Unternehmen kontrollieren, welche laut Gesetz ein Kontrollorgan ernannt haben müssen	Zwei besondere Bedingungen müssen vorliegen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- die GmbH muss eine Muttergesellschaft sein, d.h. eine Gesellschaft, die über eine abhängige Gesellschaft / Tochtergesellschaft die in Art. 2359 ZGB angeführten Kontrolle ausübt;</li> <li>- die Tochtergesellschaft ist gesetzlich verpflichtet, ihren Jahresabschluss durch einen Rechnungsprüfer zu zertifizieren, d.h. es handelt sich um eine AG, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder GmbH, die gesetzlich ein Kontrollorgan bestellt haben muss.</li> </ul>

Wir halten fest, dass im Falle der Unterlassung der Ernennung des Kontrollorgans die zuständige Handelskammer die Verwalter des betreffenden MwSt.-Subjekts schriftlich daran erinnert, der Verpflichtung nachzukommen. Wird nach einer solchen Mitteilung kein

Kontrollorgan bestellt, könnte die Handelskammer eine Meldung an das zuständige Landesgericht vornehmen, damit dieses von Amts wegen die Ernennung vornehmen kann. Bitte beachten Sie, dass bei GmbHs die Gesellschafter berechtigt sind, als Kontrollorgan entweder einen Überwachungsrat („collegio sindacale“) bestehend aus einer oder drei Personen zu ernennen und/oder einen Rechnungsprüfer/Revisionsgesellschaft, je nach dem, was die Satzung der Gesellschaft vorsieht. Die Ernennung des einen oder des anderen hat auch eine rechtliche Bedeutung, da ein Überwachungsrat mehr Pflichten hat als ein Rechnungsprüfer/eine Revisionsgesellschaft. Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung, um die für Ihren konkreten Fall beste Lösung zu finden.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: [privacy@bureauplattner.com](mailto:privacy@bureauplattner.com).

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati  
[www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)

